

PASURA

Bündner Pferdeversicherung

Versicherungsbedingungen für Rindvieh

Version 01.05.2023

- A. Allgemeine Versicherungsbedingungen**
- B. Besondere Versicherungsbedingungen**
 - B1. Todesfallrisikoversicherung**

A. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die Pasura, vormals Bündnerische Pferdeversicherungs-Genossenschaft, bietet seit 1960 eine Rindviehversicherung für einzelne Tiere oder ganze Bestände an. Zu Beginn war dies nur als Zusatzversicherung mit einer regionalen Viehversicherung möglich. Nach dem Wegfall der obligatorischen Viehversicherung wurde im Jahr 2005 das Versicherungsangebot von Zusatzversicherungen zu Grundversicherungen angepasst.

Die nachfolgenden Regelungen sind gültig für Versicherungsnehmer (mit der jeweils männlichen Form im Reglement ist auch die weibliche inkludiert, ohne explizit formuliert zu werden. Der Eigentümer oder Halter kann sein Tier bei der Pasura versichern lassen, sofern sich sein dauerhafter Wohnsitz in der Schweiz oder in Liechtenstein befindet.

Art. 1 Versicherte Tiere

Die Pasura versichert die in der Police aufgeführten Tiere aufgrund der schriftlichen Erklärungen des Antragstellers (Versicherungsantrag) und gemäss den allgemeinen und ergänzenden Versicherungsbedingungen, die der Police zugrunde liegen. Wird der gesamte Viehbestand versichert, ist der Pasura ein Auszug des Viehbestandes auszuhändigen oder ein TVD-Mandat zu eröffnen. Für zugekaufte Tiere während des laufenden Versicherungsjahres gelten die Karenzfristen ab Zugangsdatum.

Art. 2 Gesundheitsbefund

Es werden nur der Währschaftsgarantie «gesund und recht» entsprechende Tiere im Alter von 3 Monaten bis 10 Jahre in die Versicherung aufgenommen. Kühe, welche durch den antragstellenden Versicherungsnehmer bis zur Erreichung des 10. Altersjahres schon während mindestens 4 Jahre ununterbrochen in der Ganzjahresversicherung versichert waren, können bis zum Alter von 14 Jahren versichert bleiben.

Art. 3 Beginn, Kündigung und Ablauf der Versicherung, Karenzfristen

Ab dem Datum des Versicherungsantrags bis zur Ausstellung der Police besteht ein provisorischer Versicherungsschutz in Höhe von 25% der zu versichernden Leistungen. Der Vertrag entsteht ab dem Ausstellungsdatum der Police, frühestens zum Zeitpunkt des vereinbarten Versicherungsbeginns gemäss Vertrag.

Die Verträge sind unbefristet. Sie können mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils jährlich auf Ende des Geschäftsjahres (30. April) von beiden Parteien gekündigt werden. Die Kündigung im Schadenfall ist in Art. 9 geregelt.

Mit Abschluss des Versicherungsvertrages (Versicherungsbeginn gemäss Police) laufen Karenzfristen, in deren Zeit Versicherungsleistungen bei Krankheit/Unfall entfallen. Es gelten je nach versichertem Ereignis folgende Karenzfristen:

- Unfall: 1 Tag
- Krankheit akut: 14 Tage
- Krankheit chronisch: 90 Tage

Art. 4 Versicherungsprämie

Der Versicherungsnehmer ist zur Zahlung einer Prämie verpflichtet. Die Versicherungsprämie ist eine Jahresprämie und jeweils fällig 30 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Verzug des Prämienzahlers wird auf seine Kosten schriftlich gemahnt und ihm eine Nachfrist von 14 Tagen angesetzt. Bleibt dieses Mahnschreiben ohne Wirkung, ruht die Leistungspflicht der Versicherung bis einen Tag nach Erfüllung der vollen Zahlungspflicht. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages ist die Prämie bis Ende des Geschäftsjahres geschuldet. Eine Prämienrückzahlung erfolgt nicht.

Die Versicherungsprämie wird anhand der Versicherungssumme und der gewählten Versicherungsdeckung berechnet. Die Prämiensätze können jährlich angepasst werden.

Art. 5 Besitzer- oder Halterwechsel (Art. 54 VVG)

Bei einem Eigentümer- oder Halterwechsel des versicherten Tieres gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer/Halter über. Der neue Eigentümer/Halter kann den Wechsel im Vertrag durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach dem Übergang ablehnen. Die Verrechnung der Versicherungsprämie ist Sache zwischen Verkäufer und Käufer. Die Pasura kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers/Halters kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Art. 6 Änderung der versicherten Risiken, andere Mutationen und Leistungsanpassungen

Jede Änderung bezüglich Gebrauchsart, Leistung, Versicherungssumme oder Anzahl der versicherten Tiere muss der Pasura schriftlich innerhalb von 14 Tagen gemeldet werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat die Pasura das Recht, im Schadensfall ihre Leistungen im Verhältnis zwischen dem effektiven und dem versicherten Bestand bzw. Wert zu kürzen.

Bei Kühen, die das maximale Eintrittsalter von 10 Jahren überschritten haben, wird von der Pasura eine jährliche Altersamortisation der Versicherungssumme vorgenommen.

Art. 7 Unterhalt der Tiere

Die Behandlung, Ernährung, Unterkunft und Pflege der versicherten Tiere haben den gültigen Gesetzen und Vorschriften (unter anderem Tierschutzgesetz und jedwede Weisung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV) zu entsprechen. Der Gebrauch und Einsatz haben gemäss Ausbildung und Zweck zu erfolgen.

Art. 8 Pflichten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich zur Schadenminderung und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber dem versicherten Tier. Er muss bei Eintritt eines Schadenfalls die Geschäftsstelle der Pasura unverzüglich (innert 72 Stunden) benachrichtigen und die vertraglichen Regelungen und Weisungen befolgen.

Jede Tötung von versicherten Tieren muss **vorgängig** von der Geschäftsstelle der Pasura genehmigt werden. In sehr dringenden Fällen, insbesondere aus Tierschutzgründen kann der behandelnde oder beigezogene Tierarzt die Tötung eines Tieres veranlassen, dessen Tod infolge eines versicherten Ereignisses mit Sicherheit in kürzester Zeit zu erwarten ist. Der Geschäftsstelle ist davon unter Einsendung des Sektionsberichtes eine sofortige Mitteilung zu machen. Dasselbe gilt auch sinngemäss für verendete Tiere. Der Kadaver des Tieres muss der Pasura im Zeitpunkt der Ereignismeldung zur Verfügung stehen. Die Tötung aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen wird grundsätzlich nicht entschädigt.

Schadenfälle, die hinsichtlich Unfalls oder Krankheitsbefund zu Streitigkeiten führen, werden durch die Pasura ihrem Vertrauentierarzt bzw. einer veterinärmedizinischen Fakultät der Schweiz unterbreitet. Die entsprechenden Stellungnahmen der hinzugezogenen Fachpersonen sind für die Vertragsparteien zur Regelung des Schadenfalles verbindlich.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten im Schadensfall, so ist die Pasura berechtigt, jegliche Entschädigung abzulehnen oder um den Teil zu kürzen, den sie bei Beachtung der Vorschriften nicht erlitten hätte. Bei Nichteinhaltung der obgenannten Fristen oder formellen Fehlern wird eine Kürzung von 30% der ordentlichen Versicherungsleistungen vorgenommen.

Art. 9 Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadensfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann jede der Parteien den Vertrag kündigen: die Pasura spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat. Der Vertrag endet 14 Tage nach Erhalt der Kündigung. Eine Prämienrückerstattung erfolgt nicht.

Art. 10 Haftung Dritter / Regressrecht

Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigungen geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht. Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche und/oder Leistungen des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten sind der Pasura unverzüglich zu melden und das notwendige Beweismaterial zur Verfügung zu stellen.

Art. 11 Betrügerische Begründung des Versicherungsanspruches

Die Pasura ist nicht an den Vertrag gebunden, wenn der Anspruchsberechtigte mit dem Ziel, diese zu täuschen, Tatsachen, die die Leistungspflicht ausschliessen oder mindern würden, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat.

Art. 12 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die direkt oder indirekt verursacht werden durch Kriege, mit oder ohne Kriegserklärung, von Terrorismus oder Terroraktionen, von Atom- und Nuklearrisiken und Auswirkungen der Gentechnologie, von Erdbeben und Überschwemmungen, Vandalismus, Handlungen ausländischer Feinde, Bürgerkriege und Revolution. Ausserdem ausgeschlossen sind Schäden infolge für Rindvieh relevante Pandemien, für Akonzeption bei weiblichen Tieren und Sprung- und Zuchtunfähigkeit bei männlichen Tieren, sowie sämtlicher Handlungen, welche gegen das Tierschutzgesetz verstossen.

Art. 13 Verletzung der Anzeigepflicht und Rückforderung

Die Pasura hat das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss eine wichtige Tatsache, von der er Kenntnis hatte oder haben sollte und über welche er schriftlich befragt wurde, nicht oder unrichtig mitgeteilt hat. Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung.

Im Falle der Kündigung erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die Anzeigepflichtverletzung beeinflusst worden ist. Wenn die Leistungen bereits erbracht wurden, hat die Pasura das Recht, die Rückzahlung zu verlangen.

Art. 14 Definitionen

Im Rahmen des gesamten Geschäftsverkehrs zwischen dem Versicherungsnehmer und der Geschäftsstelle der Pasura gelten folgende Definitionen und sind verbindlich:

- **Versichertes Tier:** Jedes in der Police aufgeführte Rindvieh, welches im Ereignisfall mit dem Tierbestand des Versicherungsnehmers übereinstimmt.
- **Versicherungsnehmer:** Eigentümer oder Halter der versicherten Tiere, der in der Police aufgeführt ist, die Prämie bezahlt und die Entschädigung erhält.
- **Unfall:** Jede unmittelbar auf den Tierkörper einwirkende schädigende Einwirkung von aussen, die auf die Gesundheit negative Folgen hat oder den Tod zur Folge hat. Das Ereignis muss durch einen Tierarzt erhoben werden.
- **Krankheit:** jegliche akute oder chronische Veränderung des Gesundheitszustandes, die von der Wissenschaft anerkannt ist und tierärztlich behandelt werden muss. Altersbedingte Änderungen sind ausgenommen. Das Ereignis muss durch einen Tierarzt erhoben werden.
- **Akute Krankheiten:** z. B. Koliken, Infektionen wie Influenza, Tollwut, etc. oder andere veterinärmedizinisch anerkannte, plötzlich auftretende und lebensbedrohende Störungen der Organsysteme, die unter Umständen einen notfallmässigen tierärztlichen Eingriff nötig machen.
- **Chronische Krankheiten:** veterinärmedizinisch Veränderungen des Gesundheitszustandes, die sich langsam entwickeln und allmählich in der Folge fortschreitende Organschädigungen auslösen wie z.B. Arthrose, Affektionen des Atmungs- oder des Bewegungsapparates oder anderer Organsysteme.
- **Tierarzt:** verfügt über eine eidgenössisch anerkannte Ausbildung und eine amtliche Bewilligung zur Berufsausübung.
- **Karenzfrist:** derjenige Zeitabschnitt zwischen dem Inkrafttreten des Vertrages (Versicherungsbeginn Police) und den in Art. 3 festgesetzten Fristen.
- **Euthanasie:** jede nicht aus wirtschaftlichen Gründen angeordnete oder durchgeführte Tötung, die durch eine Tierarztperson ausgeführt werden muss.
- **Schlachtung:** jede fachgerechte Tötung in einem offiziellen Schlachtlokal und eine allfällige Verwertung durch Fachpersonal.
- **Verendung:** natürlicher Tod eines versicherten Tieres
- **Versicherungswert:** definiert den Wert des Tieres und wird bei Vertragsabschluss mit der Prämie festgelegt.

Art. 15 Geschäftssprache und Geschäftswährung

Die Geschäftswährung ist Schweizer Franken (CHF). Sämtliche Angaben zu Prämienzahlungen und Versicherungssummen sowie allfällige Rückerstattungen im Schadenfall erfolgen in CHF.

Die Geschäftssprache für sämtliche Korrespondenzen, insbesondere für wichtige Dokumente wie Tierarztberichte und Schadenmeldungen, ist deutsch.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Entschädigungsansprüche, die die Pasura abgelehnt hat und nicht innert zwei Jahren seit Eintritt des Schadens durch Klageeinreichung oder Betreibung gerichtlich geltend gemacht werden, gelten als erloschen.

Für die Regelung von Rechtsstreitigkeiten sind die Zivilgerichte am Sitz von Pasura oder an dem Ort, an dem die charakteristische Leistung zu erbringen ist (Erfüllungsort ist gemäss Art. 46a VVG der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder Versicherungsnehmers).

Der Abschluss der Rinderversicherung bei der Pasura hat keine Mitgliedschaft bei letzterer zur Folge. Ergänzend gelten die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Art. 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Versicherungsbedingungen treten per 1.5.2023 in Kraft und ersetzen sämtliche vorherigen Versionen. Es gibt keine Übergangsbestimmungen.

B. Besondere Versicherungsbedingungen

B1. Todesfallrisikoversicherung

Art. 1 Versicherte Leistungen

Versichertes Ereignis ist der Tod infolge Unfalls, akuter oder chronischer Krankheit des versicherten Tieres, abhängig von der gewählten Versicherungsdeckung (BASIS oder PLUS). Ein Todesfall begründet sich durch (Not-) Schlachtung, Euthanasie oder Verendung.

Art. 2 Nicht versicherte Leistungen

- Tod durch eine nicht von der Versicherung in Absprache mit dem Tierarzt angeordnete Schlachtung oder Tötung
- Tod infolge von bestehenden Krankheiten oder Unfallfolgen, deren Beginn vorvertraglich oder innerhalb der definierten Karenzfrist liegen.
- Folgekosten aufgrund von Fehlern, Mängeln, nicht diagnostizierten Verhaltensproblemen oder fehlender anerkannter tierärztlicher Pflege.
- Tod durch einen nicht dem Tier und seiner Leistungsfähigkeit angepassten Einsatz oder eine aus medizinischen Gründen nicht indizierte Aktivität.
- Alle Kosten für tierärztliche Behandlungen, Transporte, Pensionen, Tötung/Schlachtung und allfälliger Kadaververwertung sowie Steuern und Gebühren.
- Fälle, die auf Misshandlung oder Mängel in Haltung und Pflege des versicherten Tieres zurückzuführen sind.
- Kriminelle Handlungen durch Dritte (Entführung, verweigerte Rückgabe, Unterschlagung des versicherten Tieres). Alle Fälle, die unter die Haftpflicht Dritter fallen.

Art. 3 Entschädigung

Bei Tod infolge Unfalls, akuter oder chronischer Krankheit des versicherten Tieres zahlt die Pasura eine Entschädigung von 80% der Versicherungssumme. Ein allfälliger Verwertungserlös geht zu Gunsten des Versicherungsnehmers.

Art. 4 Örtlicher Geltungsbereich

Unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer in der Schweiz oder Lichtenstein wohnt, gilt die Gewährleistung eines versicherten Ereignisses während der Alpzeit sowohl in der Schweiz und in Liechtenstein als auch im angrenzenden Ausland.